Gemeinde FRITZENS

Politischer Bezirk Innsbruck-Land
Bergstraße 2, 6122 Fritzens
Telefon: +43 5224 52175
E-Mail: gemeinde@fritzens.gv.at
Homepage: www.fritzens.gv.at

K u n d m a c h u n g

Betrifft: Beschlüsse des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 31.03.2025

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 30.01.2025

Das Protokoll vom 30.01.2025 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Kassaüberprüfung durch den Überprüfungsausschuss

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Überprüfungsausschusses einstimmig zu Kenntnis.

3. Voranschlag 2025 - Maßnahmenkatalog der BH Innsbruck

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis und stellt fest, dass die geforderten Maßnahmen bereits umgesetzt wurden bzw. sich in Umsetzung befinden.

4. Rechnungsabschluss 2024

Der Gemeinderat nimmt die Abweichungen über 15.000,00 EUR gegenüber dem Voranschlag einstimmig zur Kenntnis, erteilt dem Rechnungsleger einstimmig die Entlastung und genehmigt einstimmig den Rechnungsabschluss 2024.

5. Kooperationsvertrag - Sommerhort 2025

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Marktgemeinde Wattens und der Gemeinde Wattenberg zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 142a TGO mit der Marktgemeinde Wattens und der Gemeinde Wattenberg zur gemeinsamen, sparsamen und zweckmäßigen Besorgung der Kinderbetreuung im Sommerhort 2025.

6. KiBet-Verordnungen 2025 - Gebührenanpassungen

Der Gemeinderat beschließt und verordnet einstimmig die u.a. Verordnungen.
Die Verordnungen treten zum jeweils angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

<u>Verordnungen:</u>
Kindergartenordnung
Kinderkrippenordnung
Schülerhortordnung

7. Parkplatzsituation Fritzens - Kurzparkplätze

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorgeschlagene Kurzpark- und Behindertenparkplatzverordnung.

8. Antrag auf Grunderwerb - Ortner

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Quadratmeter-Mischpreis von 650,00 EUR/m².

Gemeinde FRITZENS

Politischer Bezirk Innsbruck-Land
Bergstraße 2, 6122 Fritzens
Telefon: +43 5224 52175
E-Mail: gemeinde@fritzens.gv.at
Homepage: www.fritzens.gv.at

9. Geh-/Radweg - Webersteig

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Pachtvertrag zwischen Johann Narr und der Gemeinde Fritzens bzgl. des „Webersteigs“.

10. Änderung Raumordnungskonzept und Flächenwidmung Teilstück GP 217/1

Der Gemeinderat der Gemeinde Fritzens beschließt einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den vom Planer DI Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 27.03.2025, mit der Planungsnummer 309-2025-00001, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fritzens im Bereich des Grundstückes 217/1, KG 81004 Fritzens, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fritzens vor:

Änderung des Raumordnungskonzeptes:

ca. 1491m² von forstwirtschaftlichen Freihalteflächen FF in baul. Entwicklungsflächen z1/W15/D1
Erforderlicher Ausbau Verkehrsflächen (ca. 102m² unterer Seitweg und ca. 94m² oberer Seitweg)
Verlegung der Siedlungsgrenze

z1 W 15 D1	**z1/W15/D1** Dieses künftige Wohngebiet befindet sich östlich im Anschluss an das Siedlungsgebiet am unteren Seitweg. Es wurde eine privatrechtliche (Vor-)Vereinbarung abgeschlossen (Herstellung der Hausanschlüsse auf Kosten der Grundeigentümer, Verkauf von 2 Gst. zu sozialverträglichen Preis, Abtretung der Verkehrsfläche an die Gemeinde) Die in den Fachstellungnahmen geforderten (Ausgleichs-) Maßnahmen sind zu treffen und angeführte Auflagen einzuhalten. Eine planungs- und baubegleitende geologisch-geotechnische Bearbeitung ist erforderlich.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem des Entwurfs entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fritzens gefasst.
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fritzens einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den vom Planer DI Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 27.03.2025, mit der Planungsnummer 309-2025-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fritzens im Bereich des Grundstückes 217/1, KG 81004 Fritzens, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gemeinde FRITZENS

Politischer Bezirk Innsbruck-Land
Bergstraße 2, 6122 Fritzens
Telefon: +43 5224 52175
E-Mail: gemeinde@fritzens.gv.at
Homepage: www.fritzens.gv.at

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fritzens vor:

Umwidmung:

Grundstück **217/1 KG 81004 Fritzens**

rund 1491 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1): **W-1**

sowie

rund 3 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke **217/1 KG 81004 Fritzens** (rund 102 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem des Entwurfs entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11. Grundsatzbeschluss-Änderung Raumordnungskonzept für Grundstücke zur Selbstbebauung auf GP 217/1

Der Gemeinderat beschließt einstimmig erst nach Vorliegen des Kaufvertrags mit dem Tiroler Bodenfonds die gesamte Restfläche der GP 217/1 ins örtliche Raumordnungskonzept (ÖROK) aufzunehmen sowie abschnittsweise Umwidmungen vorzunehmen, um kostengünstige Grundstücke zur Selbstbebauung zur Verfügung stellen zu können.

Gem. § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am: 01.04.2025
Abgenommen am:

Der Bürgermeister:
Ing. Markus Freimüller

Der Bürgermeister:
Ing. Markus Freimüller

Dieses Dokument wurde von Markus Freimüller elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 01.04.2025
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.fritzens.tirol.gv.at/amtssignatur